

Satzung der Stadt Krakow am See über die Erhebung einer Kurabgabe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V 2025, S. 130, 136) und der §§ 1, 2, 11, 12, 12 a, 15 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V 2023, S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See vom 09.04.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung (Kurabgabe)/Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum

- (1) Die Stadt Krakow am See ist „Staatlich anerkannter Luftkurort“.
- (2) Zur teilweisen Deckung für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen erhebt die Stadt Krakow am See eine Kurabgabe. Die Kurabgabe wird von den abgabepflichtigen Personen dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Stadt Krakow am See in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des staatlich anerkannten Luftkurortes durchgeführt werden, teilzunehmen.
- (3) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.
- (5) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das Gebiet der Stadt Krakow am See mit den Ortsteilen Krakow am See, Alt Sammit, Neu Sammit, Möllen und Bossow.
- (6) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 2

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig ist jede Person, die sich im Erhebungsgebiet aufhält, Quartier nimmt und der die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anlagen geboten wird, ohne dass die Person ihren Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat (=ortsfremd). Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/Erbbaurechtsnehmer oder Besitzer einer Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit ist und/oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne dass die Person ihren Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, wenn und soweit die Person sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

Zweitwohnungsinhaber und ihre Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind verpflichtet, eine Jahreskurkarte gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer zu entrichten.

- (2) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Hotels, Pensionen, Wochenendhäuser, Bungalows, Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen und –mobile, Zelte, Bootsliege- und Campingstellplätze, Kleingärten (wenn die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Abs. 8 Bundeskleingartengesetz möglich ist) und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

§ 3

Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach Aufenthaltstagen – längstens jedoch für 46 Tage – im Kalenderjahr berechnet und beträgt pro Tag für alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ganzjährig **1,50 EUR**.
- (2) Die Kurabgabe wird grundsätzlich nur von max. 4 Personen eines Familienhausstandes erhoben. Zum Familienhausstand gehören alle Personen, die nachweislich über dieselbe Meldeanschrift verfügen.
- (3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Die Jahreskurkarte berechtigt zum Aufenthalt während des gesamten Kalenderjahres.

Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person

69,00 EUR.

Ortsfremde Eigentümer/Erbbauerechtsnehmer und Besitzer von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten (Quartieren) zahlen die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe.

- (5) Die Höhe der Kurabgabe kann jährlich neu beschlossen werden.

§ 4

Befreiung von der Kurabgabe

- (1) Von der Entrichtung der Kurabgabe sind befreit:
 - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - Personen, die in die häusliche Gemeinschaft (Privathaushalt) unentgeltlich aufgenommen sind. Voraussetzung ist, dass der Privathaushalt den Hauptwohnsitz der aufnehmenden Person im Erhebungsgebiet darstellt.
 - Personen, die sich zur beruflichen Ausbildung und/oder Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 - Schwerbehinderte (mit einem Grad der Behinderung ab 50 %) und deren Begleitperson, sofern die ständige Begleitung des Schwerbehinderten laut ärztlicher Bescheinigung / amtlichen Ausweis ausgewiesen ist,
 - Ortsfremde, die zu Wettkämpfen ortsansässiger Vereine anreisen.
- (2) Aus sozialen Gründen (so. z. B. bei Reisegruppen im Rahmen sozialer Projekte von Sozialträgern, Kirchgemeinden o.ä.) kann eine Befreiung in Höhe von 50 % der Kurabgabe erfolgen. Die Befreiung ist 7 Tage vor Beginn der Reise bei der Stadt Krakow am See zu beantragen.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurabgabe sind dem Quartiergeber und der Stadt Krakow am See in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 5

Kurkarte/Jahreskurkarte

- (1) Die Kurkarte dient dem Karteninhaber zum Nachweis über die geleistete Kurabgabe. Die Kurkarte enthält die Angaben zum Tag der Ankunft, den voraussichtlichen Abreisetag bzw. den Erholungszeitraum, den Namen des Karteninhabers als Gast, den Namen des Quartiergebers und ist nur vom Quartiergeber auszufüllen. Die Jahreskurkarte (bzw. der Jahreseerhebungsbescheid) dient dem Inhaber zum Nachweis über die geleistete

Jahreskurabgabe. Die Jahreskurkarte enthält die Angaben zum Erhebungszeitraum (Jahr) sowie den Namen des (ortsfremden) Kurgastes.

- (2) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar. Sie ist stets mitzuführen und auf Verlangen (der Kontrollperson) vorzuzeigen. Bei Missbrauch kann die Kurkarte/Jahreskurkarte eingezogen werden.
- (3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte berechtigt zum Besuch verschiedener Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen zu den jeweils festgelegten Sonderpreisen.
- (4) Die Kurkarten werden durch die Quartiergeber ausgestellt. Die Jahreskurkarten werden für die Jahreskurgäste durch die Touristinformation Krakow am See ausgegeben. Die Jahreskurkarte kann von jeder abgabepflichtigen Person im Amt Krakow am See beantragt werden.
- (5) Bei Einführung eines elektronischen Meldescheinsystems ist der Ausdruck sowie die Aushändigung der Kurkarten/ Jahreskurkarten direkt über das System möglich.

§ 6

Erhebung der Kurabgabe, Fälligkeit, Verlust und Rückzahlung

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und sie endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die Kurabgabe ist sofort fällig und für die beabsichtigte Aufenthaltsdauer im Voraus beim Quartiergeber zu zahlen. Als Zahlungsnachweis erhält der Gast die Kurkarte ausgehändigt.
- (3) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht am 01.01. des lfd. Jahres. Die Jahreskurabgabe wird durch Dauerabgabenbescheid der Stadt Krakow am See erhoben und wird nach Zustellung des Abgabenbescheides binnen 4 Wochen zur Zahlung fällig. Treten die Voraussetzungen zur Zahlung der Jahreskurabgabe erst innerhalb des Kalenderjahres ein, so entsteht die Pflicht zur Zahlung der Abgabe mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats.
- (4) Bei Verlust der Kurkarte besteht kein Anspruch auf Ersatz. Bei Verlust der Jahreskurkarte kann unter Vorlage des Beleges über die Zahlung der Kurabgabe eine neue Jahreskurkarte beantragt werden. Dafür wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben.
- (5) Eine vorzeitige Beendigung des Aufenthalts hat keine Rückzahlung der entrichteten Kurabgabe zur Folge. Gleiches gilt für die Jahreskurabgaben.

§ 7

Pflichten der Quartiergeber

- (1) Quartiergeber ist, wer Beherbergungsstätten, Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten, sonstige Einrichtungen und Standplätze zu Kur- und Erholungszwecken überlässt oder bereitstellt.
- (2) Jeder Quartiergeber, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter, ist verpflichtet:
 - a) die Anzahl der zur Überlassung oder Beherbergung vorgesehenen Wohneinheiten und/oder Standplätze vor ihrer Überlassung bei der Touristinformation anzumelden. Nach bezifferter Anmeldung erhält der Quartiergeber entsprechende Anzahl der Kurkarten bzw. einen Zugang zur Anmeldung und Teilnahmen im elektronischen Meldescheinsystem,
 - b) die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen,
 - c) die abgabepflichtigen Personen am Ankunftstag (gemäß §§ 29 ff. Bundesmeldegesetz) zu melden und dafür die vorgeschriebenen Meldescheine / Vordrucke / Kurkarten oder das elektronische Meldescheinsystem zu verwenden und entsprechend als personengebundene Kurkarte dem Gast auszuhändigen,
 - d) die Kurabgabesatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen.

- (3) Die Kurabgabenabrechnung erfolgt bis zum 10. des Folgemonats für das vorangegangene Quartal an die Touristinformation.
- (4) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung der erhobenen Kurabgabe bis zur Abführung.
- (5) Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Kurkartenvordrucke haftet der Empfänger. Verschriebene, beschädigte und/oder nicht verbrauchte Meldescheine / Vordrucke / Kurkarten sind komplett zurückzugeben. Aus- und Abgabestelle ist die Touristinformation Krakow am See.
- (6) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft (mit Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Anschrift nur für ausländische Gäste, An- und Abreisetag sowie der Nummer der ausgestellten Kurkarte, Grund einer etwaigen Befreiung) einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis selbst und Auskünfte daraus sind auf Verlangen der Stadt Krakow am See bzw. ihrer nach § 10 beauftragten Dritten vorzulegen und für mind. ein Jahr nach der erfolgten Jahresabrechnung aufzubewahren.
- (7) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Anweisung der Stadt Krakow am See Befreiungen über § 4 hinaus von der Kurabgabe zu gewähren.
- (8) Weigert sich eine kurabgabepflichtige Person, die Kurabgabe zu entrichten, hat dies der Quartiergeber der Touristinformation Krakow am See unverzüglich unter Angabe und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzuzeigen.
- (9) Zur Abgeltung aller durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen, erhält der Quartiergeber, der am elektronischen Meldescheinsystems und dem integrierten Kurabgabe-Abrechnungsverfahren der Stadt Krakow am See teilnimmt, einen Betrag i.H.v. 3 % der jeweils abgerechneten Kurabgabe erstattet (gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 endet diese Regelung zum 31.12.2026). Der Abzug des zu erstattenden Betrages erfolgt direkt mit der jeweiligen (Quartals-) Abrechnung.

§ 8 Meldeverfahren

Das manuelle Meldescheinverfahren wird ab dem 01.01.2027 eingestellt.

Die Übergangsfrist endet am 31. Dezember 2026. Gleichzeitig endet die 3 %-Regelung aus dem § 7 Abs. 9 Satz 1 dieser Satzung.

Im Härtefall kann auf eine Umstellung auf das elektronische Meldeverfahren verzichtet werden, hierzu ist ein Antrag bei der Touristinformation Krakow am See in schriftlicher Form zu stellen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 Kommunalabgabengesetz M-V (KAG), die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden können.

Verstöße der Quartiergeber, deren Bevollmächtigte oder Beauftragte sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 des Kommunalabgabengesetzes. Verstöße sind u. a. gegeben,

- a) wenn die Anzahl der zur Überlassung oder Beherbergung vorgesehenen Wohneinheiten und/oder Standplätze vor ihrer Überlassung bei der Touristinformation nicht bzw. nicht rechtzeitig angemeldet werden,
- b) wenn die Kurabgabe nicht rechtzeitig und nicht vollständig eingezogen und abgeführt wird,

- c) wenn die abgabepflichtige Personen am Ankunftsstag nicht gemeldet und die dafür vorgeschriebenen Meldescheine/Vordrucke/Kurkarten/elektronische Meldescheinsystem verwendet und entsprechend als personengebundene Kurkarte dem Gast ausgehändigt werden,
- d) wenn die missbräuchliche Benutzung der Kurkarte geduldet wird,
- e) wenn die Kurabgabesatzung für alle Gäste nicht sichtbar ausgelegt wird,
- f) wenn die Kurabgabenabrechnung nicht bis zum 10. des Folgemonats für das vorangegangene Quartal an die Touristinformation bzw. im elektronischen Meldescheinsystem erfolgt,
- g) wenn verschriebene, beschädigte, nicht verbrauchte und/oder nicht auffindbare Meldescheine / Vordrucke / Kurkarten nicht komplett zurückgegeben werden,
- h) wenn ein Gästeverzeichnis nicht, nicht ordnungsgemäß geführt wird und die Einsichtnahme in das Gästeverzeichnis und in die Meldescheine verweigert wird und falsche Auskünfte erteilt werden,
- i) wenn das Gästeverzeichnis nicht mindestens ein Jahr nach der erfolgten Jahresabrechnung aufbewahrt wird,
- j) wenn unberechtigt Befreiungen von der Kurabgabe erteilt werden,
- k) wenn die Anzeige unterbleibt, sofern eine kurabgabepflichtige Person sich weigert, die Kurabgabe zu entrichten.

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt weiterhin derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,
- b) § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 10 Aufgabenerfüllung

Die Stadt Krakow am See kann sich (u. a. für die Ermittlung und Abrechnung der Kurabgabe, die Entgegennahme der entrichteten Kurabgabe sowie Ab- und Ausgabe der Meldescheine / Vordrucke / Kurkarten) im Sinne dieser Satzung eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Aufgabenerfüllung kann dabei auch unter Zurhilfenahme eines elektronischen Meldescheinsystems erfolgen.

§ 11 Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen

- (1) Wenn die Touristinformation Krakow am See die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen (Quartiergeber) wegen Nichterfüllung der Meldepflicht gemäß § 7 dieser Satzung nicht ermitteln kann, hat sie zu schätzen und einen auf diese Schätzung beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.
- (2) Bei Quartiergebern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder sie offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Stadt die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.
- (3) Die Stadt Krakow am See ist im Erhebungsgebiet berechtigt, durch von ihnen beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarte und ein Identitätsnachweis vorzulegen. Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden, werden eingezogen und es wird geprüft, ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Heranziehung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Stadt Krakow am See und der von ihr gemäß § 9 beauftragten Dritten zulässig.
- (2) Die Stadt Krakow am See und die von ihr gemäß § 9 beauftragte Dritte sind befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Daten werden entsprechend Datenschutz-Grundverordnung auf Grundlage des § 31 Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), § 29 ff. BMG, § 30 Abs. 3 BMG i. V. m. § 27 Abs. 3 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern (LMG M-V) und Art. 28 EU-Datenschutz-Grundverordnung erhoben.

§ 13

Bezeichnungen

Geschlechterübergreifend (m/w/d) wird aus Übersichtsgründen im Satzungstext die männliche Sprachform gewählt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe der Stadt Krakow am See tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Kurabgabesatzung vom 01.12.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021 tritt außer Kraft.

Krakow am See, den 22. April 2026



.....
Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Krakow am See über das Amt Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Krakow am See, den 24.04.2026.....

gez. Jhde
Amt Krakow am See